

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sauzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch das Doppik-Erleichterungsgesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung der Gemeinde Sauzin erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sauzin vom 20.09.2010, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sauzin vom 30.04.2013 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch das Doppik-Erleichterungsgesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und der Entschädigungsverordnung vom 6. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 192), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung der Gemeinde Sauzin erlassen.“

2. § 1 Absatz 4 wird gestrichen.

3. In § 6 Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1“ geändert in „Abs. 3“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30,- Euro“ geändert in „40,- Euro“.

- b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.“

- d) Dem Absatz 4 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 140 Euro, der zweite Stellvertreter monatlich 70 Euro. Wird im Vertretungsfall nach Satz 1 eine volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Satz 1 gewährt, entfällt für den entsprechenden Zeitraum eine Zahlung nach Satz 2.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 10,- Euro.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Sauzin, 17.01.2020

Ort, Tag der Ausfertigung



Steinbiß (Bürgermeister)

Unterschrift

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sauzin

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke:

Beschlossen am 11.12.2019

Angezeigt am 15.01.2020 bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Ausgefertigt am ... 17.01.2020

Bekannt gemacht am ... 17.01.2020 im Internet.